

# Amtsblatt

STADT



MÜNSTER

43. Jahrgang – Nr. 13 – 30. Juni 2000 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt V: Zentrum Nord - nördlich Landesversicherungsanstalt
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt V: Zentrum Nord - nördlich Landesversicherungsanstalt
- Offenlegung des Entwurfes der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Roddestraße
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 391: Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg
- Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 391: Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg
- Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg
- Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 437: Albachten - südlich der Dülmener Straße
- Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 438: Albachten - Haus Wiek (westlich der Osthofstraße)
- Satzung der Stadt Münster zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hafen / Halle Münsterland
- Offenlegung des Ausbauplanes für den Ausbau der Straße Neuheim

- Umlegungsgebiet U XI: - Hafen II Teilumlegungsplan T 5: Albersloher Weg
- Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1999 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW
- Bekanntmachung von Straßennamen
- Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Coerde vom 23. Juni 2000
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Hammer Straßenfest" am Sonntag, den 6. 8. 2000, vom 23. Juni 2000
- Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler vom 23. Juni 2000
- Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Übergangsheime für Flüchtlinge vom 23. Juni 2000
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Varroatose
- Bekanntmachung gemäß § 325 HGB der Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH: Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999
- 9. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen in der Stadt Münster

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt V: Zentrum Nord - nördlich Landesversicherungsanstalt

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 6. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 114 Teilabschnitt V: Zentrum Nord - nördlich Landesversicherungsanstalt ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern.

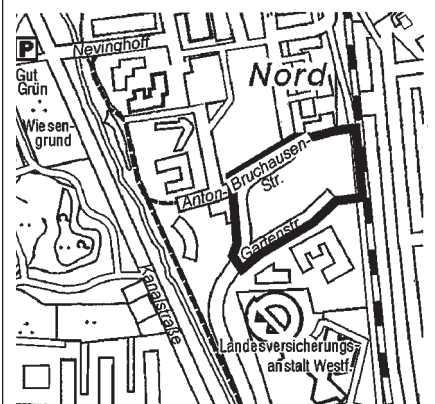
Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt V ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 26. Juni 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt V

### Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt V: Zentrum Nord - nördlich Landesversicherungsanstalt

Der Rat der Stadt Münster hat am 21.6. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt V nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt V ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt V nebst Begründung liegt vom 14. 8. bis 14. 9. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. Juni 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

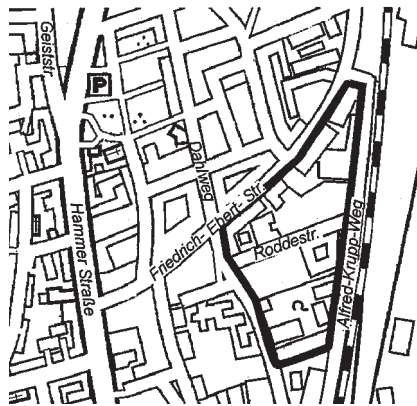
### Offenlegung des Entwurfes der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Roddestraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 6. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 111. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 14. 8. bis 14. 9. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs-



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes

und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. Juni 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

### Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 391: Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 6. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 391: Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch (BauGB) in den Bereichen Friedrich-Ebert-Straße / Roddestraße / Alfred-Krupp-Weg und Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße zu ändern.

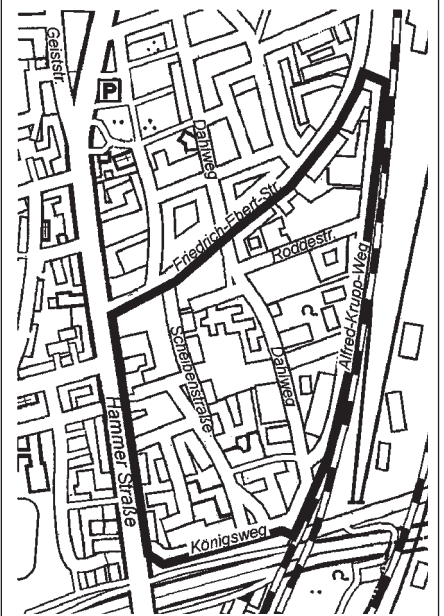
Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 391 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 26. Juni 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 391

### Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 391: Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Alfred-Krupp-Weg / Königsweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 6. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 391 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 391 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

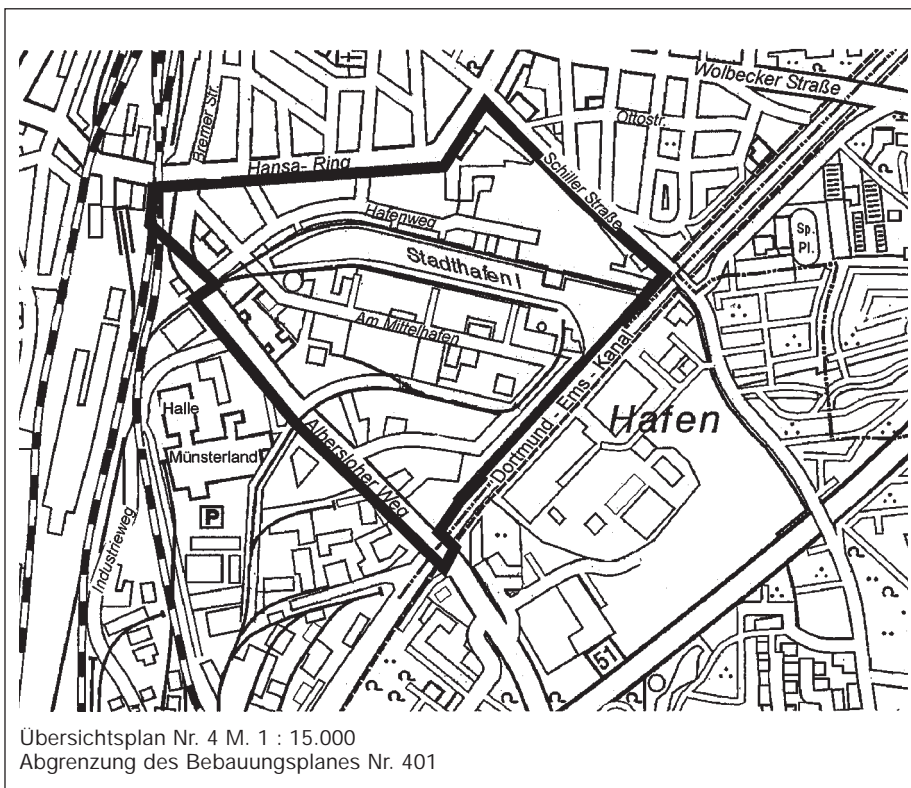
Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 391 nebst Begründung liegt vom 14. 8. bis 14. 9. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. Juni 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 401

kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

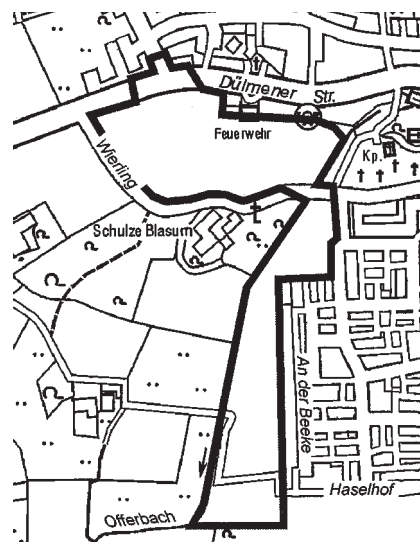
Münster, den 26. Juni 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 437: Albachten - südlich der Dülmener Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 25. 8. 1999 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplan-



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 437

### Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg

Die vom Rat der Stadt Münster am 21. 6. 2000 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 401 ist aus dem abgedruckten Übersichtplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung

der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

entwurf Nr. 437 nebst Begründung aufgestellt. Unter Berücksichtigung vorgebrachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 21. 6. 2000 Änderungen des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 437 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) und (3) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 437 nebst Begründung liegt vom 14. 8. bis 14. 9. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. Juni 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

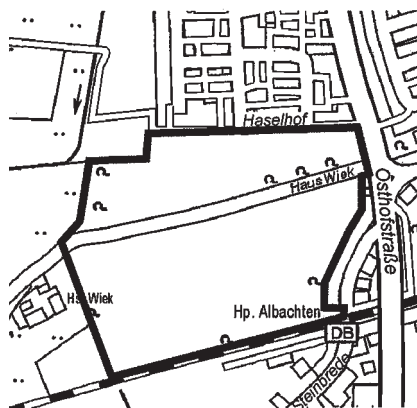
### **Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 438: Albachten - Haus Wiek (westlich der Osthofstraße)**

Der Rat der Stadt Münster hat am 25. 8. 1999 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 438 nebst Begründung aufgestellt. Unter Berücksichtigung vorgebrachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 21. 6. 2000 Änderungen des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 438 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) und (3) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 438 nebst Begründung liegt vom 14. 8. bis 14. 9. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Abgrenzung des  
Bebauungsplanes Nr. 438

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 26. Juni 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

### **Satzung der Stadt Münster zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hafen / Halle Münsterland**

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 6. 2000 aufgrund des § 142 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

Die Sanierungssatzung Hafen / Halle Münsterland wird für die Grundstücke des Speditionsbetriebes Albersloher Weg 66, 70 (Gemarkung Münster, Flur 180, Flurstücke 28, 120-122, 214-216) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 402: Halle Münsterland / Stadthafen II, welcher durch das Obergericht Münster für nichtig erklärt wurde, aufgehoben.

Der veränderte Geltungsbereich der Sanierungssatzung Hafen / Halle Münsterland ist aus dem anliegenden Plan (Nr. 7) ersichtlich.

#### **§ 2**

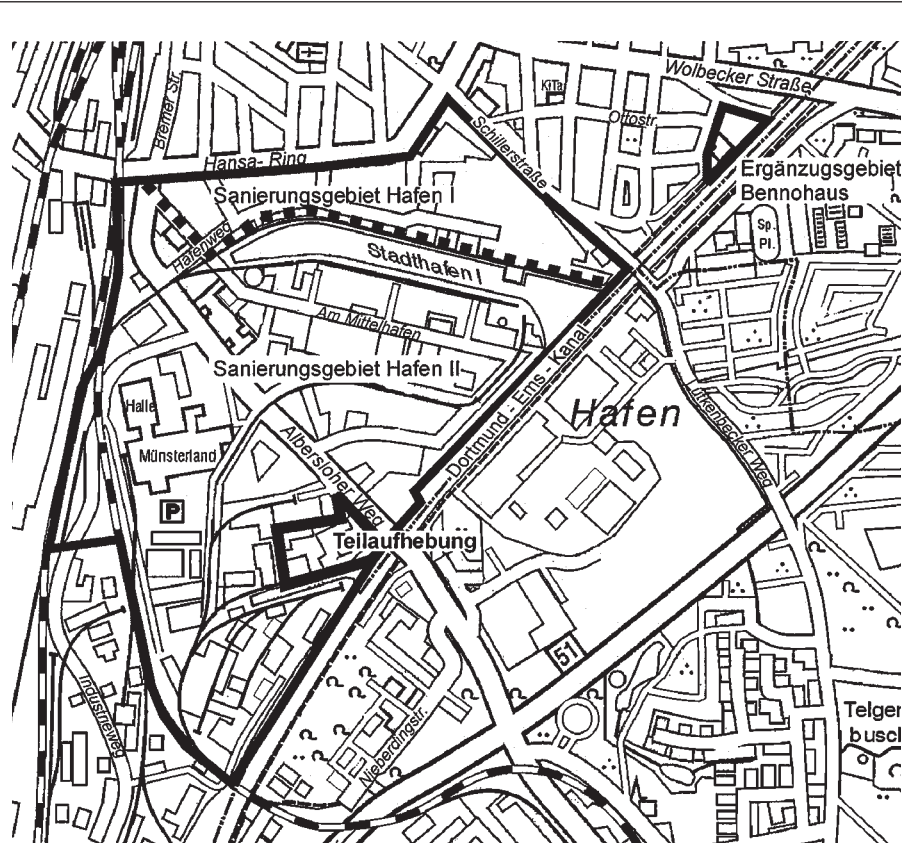
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Der Dritte Abschnitt des Baugesetzbuches enthält folgende Vorschriften:
  - § 152 Anwendungsbereich;
  - § 153 Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung;
  - § 154 Ausgleichsbetrag des Eigentümers;
  - § 155 Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen;
  - § 156 Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung;
  - § 156a Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme.
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:  
"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 26. Juni 2000

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der Teilaufhebung Sanierungssatzung Hafen / Halle Münsterland

### Umlegungsgebiet U XI: - Hafen II Teilumlegungsplan T 5: Albersloher Weg

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass der durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 6. 4. 2000 nach § 66 Abs. 1 BauGB aufgestellte Teilumlegungsplan T 5: Albersloher Weg, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis für die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Münster, Flur 148, Flurstücke 198, 204, 206, 255, 283, 301, 304, 305, 308, 309, 344, 347, 348, 349, 353, 354, 356, 357, 406, 412, 415, 427, 434, 456, 473, 474, 476, 477, 478, 512, 535, 538, 539, 546, 547, 548, 549, 555 und 589 am 14. 6. 2000 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, vom Tage dieser Bekanntmachung an, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus I, Klemensstraße 10, 48143 Münster) Widerspruch erhoben werden.

Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 21. Juni 2000

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh      L. S.  
Vorsitzender

### Offenlegung des Ausbauplanes für den Ausbau der Straße Neuheim

Die Straße Neuheim ist vom Laerer Landweg bis Voßbusch bautechnisch fertiggestellt und soll abgerechnet werden.

Dieser Bereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Der Plan für diesen Teil dieser Erschließungsanlage liegt vom 14. 8. bis 28. 8. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

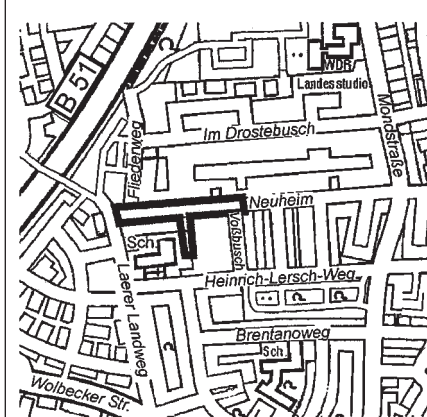
Während der Auslegungsfrist können gegen die Ausbaumaßnahme schriftlich Anregungen vorgetragen oder zur Niederschrift erklärt werden.

Der Bereich der Ausbaumaßnahme ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 ersichtlich.

Münster, den 26. Juni 2000

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Joksch  
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Ausbauplanes für den Bereich der Straße Neuheim

**Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1999 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW**

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 6. 1999 (GV. NW S.386), hat der Rat der Stadt Münster am 21. Juni 2000 folgendes beschlossen:

I. Der Rat stellt das Ergebnis der Jahresrechnungen 1999 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt fest:

**1. Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1999**

**1.1 Kassenmäßiger Abschluss**

Gesamt-Ist-Einnahmen	2 159 153 250,12 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	2 117 520 988,66 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 1999	<u>41 632 261,46 DM</u>

**1.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung**

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1 132 459 535,48 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	213 096 090,96 DM
Summe Soll-Einnahmen	1 345 555 626,44 DM
+ Neue Haushaltseinnahmereste	34 384 676,86 DM
. /. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
. /. Abgang alter Kasseneinnahmereste	3 309 780,89 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>1 376 630 522,41 DM</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1 144 473 302,83 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	207 826 975,05 DM
Summe Soll-Ausgaben	<u>1 352 300 277,88 DM</u>
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	16 841 331,77 DM
Vermögenshaushalt	<u>57 834 709,04 DM</u>
	74 676 040,81 DM
. /. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	31 490 116,60 DM
Vermögenshaushalt	<u>18 890 433,65 DM</u>
	50 380 550,25 DM
. /. Abgang alter Kassenausgabereste	<u>- 34 753,97 DM</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>1 376 630 522,41 DM</u>
Etwaiger Unterschied	<u>0,00 DM</u>

II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 1999 wird dem Oberbürgermeister gem. § 94 Gemeindeordnung für das Land NW die Entlastung erteilt.

**III. Bekanntmachung**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1999 der Stadt Münster mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 3. 7. bis einschließlich 11. 7. 2000 bei der Stadtkämmerei, Prinzipalmarkt 5, Zimmer 309, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Ebenfalls in der Zeit vom 3. 7. bis einschließlich 11. 7. 2000 kann bei der vorgenannten Stelle der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses (allgemeiner Berichtsband) eingesehen werden.

Münster, den 26. Juni 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

**Bekanntmachung von Straßennamen**

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 8. 6. 2000 folgenden Straßennamen beschlossen:

**Haus Spital**

Die Zufahrt zum Hof Horstmarer Landweg 433 erhält den Straßennamen Haus Spital.

Münster, den 16. Juni 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

**Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Coerde vom 23. Juni 2000**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 21. 6. 2000 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

**1. Eigene Veranstaltungen**

Bei kostenverursachenden Veranstaltungen des Begegnungszentrums können Kostenbeteiligungen (Eintrittsgelder und ähnliches) von den Besuchern erhoben werden. Diese Kostenbeteiligungen richten sich nach der Zielgruppe, der Veranstaltung und dem tatsächlichen Kostenaufwand und werden von der Leitung des Begegnungszentrums Coerde im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens festgesetzt.

**2. Veranstaltungen Dritter**

Bei Veranstaltungen Dritter im Begegnungszentrum können je nach Veranstaltung Entgelte zur Deckung der allgemeinen Kosten (Entgelte) und Entgelte für besondere, zusätzliche Leistungen (Nebenkosten, vgl. Ziffer 4) erhoben werden.

**2.1 Keine Entgelte und Nebenkosten werden**

bei bezirksbezogenen Zusammenkünften und politischen Veranstaltungen der in der Bezirksvertretung Münster-Nord vertretenen Parteien erhoben.

**2.2 Nebenkosten können erhoben werden**

nach pflichtgemäßer Einschätzung der Leitung des Begegnungszentrums Coerde bei

2.2.1 Veranstaltungen im kulturellen, pädagogischen (VHS), jugendpflegerischen und sozialen Bereich, die von der Stadt Münster alleine oder gemeinsam mit Vereinen oder anderen Gruppierungen aus dem

		Stadtbezirk getragen werden (z. B. Theatergruppen, Stadtteilstellen etc.)
2.2.2		Schulischen Veranstaltungen von Schulen im Bezirk Münster Nord
2.2.3		Freien Initiativen Coerde, die für andere Mitbürger Angebote im kreativen, kulturellen, musischen, familienpädagogischen und sportlichen Bereich anbieten.
2.2.4		Nicht kommerziellen Ausstellungen einschließlich solcher, die von der Stadt Münster gefördert werden (z. B. Selbstdarstellungen örtlicher Veranstalter).
2.2.5		Veranstaltungen städtischer Ämter
2.3		<b>Bei Festveranstaltungen werden Entgelte und Nebenkosten erhoben.</b>
2.3.1		Großer Saal je Veranstaltungstag mindestens 250,00 DM und Nebenkosten
2.3.2		Familienfeerraum je Veranstaltung 100,00 DM und Nebenkosten
3.		<b>Kommerzielle Veranstaltungen</b>
3.1		Großer Saal je Veranstaltungstag 1.200,00 DM und Nebenkosten
3.2		andere Räume je Veranstaltungstag 300,00 DM und Nebenkosten
3.3		Familienfeerraum je Veranstaltungstag 400,00 DM und Nebenkosten
4.		<b>Zusätzliche Leistungen</b> (vgl. Ziffer 2)
4.1		Elektroakustik und/oder Scheinwerfer mit Bedienung durch Fremdkräfte nach Aufwand
4.2		Bestuhlung nach Zeitaufwand je Stunde und Person
4.3		Reinigung nach Aufwand
4.4		Licht, Heizung, Lüftung in gestaffelten Pauschalen gemäß Benutzung und Verbrauch
4.5		Sonstige Kosten nach tatsächlichem Aufwand (z. B. von zusätzlichen Geräten)
5.		<b>Bewirtung</b> Es ist gestattet, im großen Saal und im Familienfeerraum eine Selbstbewirtung vorzunehmen.
6.		<b>Inkrafttreten</b> Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
		Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 23. Juni 2000

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Freye  
Stadtdirektor

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Hammer Straßenfest" am Sonntag, den 6. 8. 2000 vom 23. Juni 2000**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW S. 360/SGV NW 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1998 (GV. NW S. 113) in Verbindung mit Ziffer 4.6.7 der Anlage zur ZustVO ArbTG und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 11. 1992 (GV. NW S. 446) wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21. 6. 2000 für die Stadt Münster folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Am Sonntag, den 6. 8. 2000, dürfen während des "Hammer Straßenfestes" die Verkaufsstellen im Bereich der Hammer Straße vom Ludgeriplatz bis zur Einmündung der Augustastraße über die allgemeine Ladenschlußzeit hinaus von 13:00-18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen, die an dem verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, haben ihre Ladenlokale am Samstag, den 5. 8. 2000, um 14:00 Uhr zu schließen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Juni 2000

Stadt Münster als örtliche  
Ordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Freye  
Stadtdirektor

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler vom 23. Juni 2000**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 3. 1996 sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. 10. 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 1992 (GV. NW S. 552), hat der Rat der Stadt Münster am 21. 6. 2000 beschlossen:

Die Satzung für die Benutzung der städt. Übergangsheime für Spätaussiedler der Stadt Münster vom 4. 7. 1994 (Abl. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. 4. 1998 (Abl. S. 26), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

In § 2 werden die Übergangsheime Hoppengarten 20, Manfred-von-Richt-hofen-Straße 55/57, Meckmannweg 25 und Warendorfer Str. 273-277 gestrichen.

**Artikel 2**

Der § 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die **Benutzungsgebühr** setzt sich zusammen aus:

- der **Grundgebühr**, die nach der Grundfläche der benutzten Räume und dem Anteil an der Gemeinschaftsfläche mit 8,85 DM/qm für alle Heime gleich festgesetzt wird und
- der **Verbrauchsgebühr**, die für die Umlage der Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung pro Person und Monat erhoben wird.

In allen Übergangsheimen werden die Verbrauchskosten auf 34,60 DM/Pers./mtl. festgesetzt.

#### Artikel 3

In § 4 entfällt der Abs. 3, Abs. 4 wird Abs. 3, Abs. 5 wird Abs. 4.

#### Artikel 4

Im übrigen wird die Bezeichnung Oberstadtdirektor durch die Bezeichnung Oberbürgermeister ersetzt.

#### Artikel 5

Die Gebührenänderung tritt ab 1. 6. 2000 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Juni 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Freye  
Stadtdirektor

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Übergangsheime für Flüchtlinge vom 23. Juni 2000

Auf Grund der §§ 7 und 41 der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 3. 1996 sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. 10. 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 1992 (GV. NW S. 552), hat der Rat der Stadt Münster am 21. 6. 2000 beschlossen:

Die Satzung für die Benutzung der städt. Übergangsheime für Flüchtlinge der Stadt Münster vom 1. 6. 1994 (Abl. S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. 4. 1998 (Abl. S. 18), wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

In § 2 werden die Übergangsheime Friedrich-Ebert-Str. 1, Hoppengarten 20, Manfred-von-Richthofen-Str. 55/57, Meckmannweg 25 und Warendorfer Str. 273-277 aufgenommen.

#### Artikel 2

Der § 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die **Benutzungsgebühr** setzt sich zusammen aus:

- der **Grundgebühr**, die nach der Grundfläche der benutzten Räume und dem Anteil an der Gemeinschaftsfläche mit 8,85 DM/qm für alle Heime gleich festgesetzt wird und
- der **Verbrauchsgebühr**, die für die Umlage der Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung pro Person und Monat erhoben wird.

In allen Übergangsheimen werden die Verbrauchskosten auf 69,96 DM/Pers./mtl. festgesetzt.

#### Artikel 3

In § 4 entfällt der Abs. 3, Abs. 4 wird Abs. 3, Abs. 5 wird Abs. 4.

#### Artikel 4

Im übrigen wird die Bezeichnung Oberstadtdirektor durch die Bezeichnung Oberbürgermeister ersetzt.

#### Artikel 5

Die Gebührenänderung tritt ab 1. 6. 2000 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Be-

stimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Juni 2000

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Freye  
Stadtdirektor

### Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt - Fundbüro - abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 1. 9. 2000 versteigert werden:

Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Taschen, Schirme und anderes.

Außerdem werden sperrige Fundsachen (Fahrräder und Mopeds) versteigert, die länger als 4 Monate aufbewahrt und für die Fundrechte nicht geltend gemacht worden sind.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 1. 9. 2000 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Berliner Platz 8, Zimmer 318, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 20. Juni 2000

Der Oberbürgermeister  
I. A.

Meyersick



## **Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Varroatose**

Aufgrund der

- §§ 2, 18 und 23 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 12. 1995 (BGBl. I S. 2038), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224)
- §§ 1 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 11. 1984 (GVBl. NW S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1999 (GVBl. NW S. 660)
- § 15 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 24. 11. 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 531)

wird verordnet:

### § 1

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Münster.

### § 2

(1) Alle Bienenvölker sind in der Zeit vom 12. 8. bis zum 27. 8. 2000 gegen Varroamilben zu behandeln.

(2) Die Herbstbehandlung aller Bienenvölker gegen Varroamilben ist in der Zeit vom 14. 10. bis zum 29. 10. 2000 durchzuführen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Münster, den 7. Juni 2000

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Klein  
Stadträtin

## **Bekanntmachung gemäß § 325 HGB der Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH: Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999**

Die Gesellschaft hat am 23./26. Juni 2000

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Bericht des Aufsichtsrates
- den Vorschlag für und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nr. HRB 2454 eingereicht.

Münster, den 26. Juni 2000

Westfälischer Zoologischer Garten  
Münster GmbH

Die Geschäftsführer

## **9. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen in der Stadt Münster**

Aufgrund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 1. 1985 (SGV. NW 223) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 21. 6. 2000 die nachstehende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Anlagen zur Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster vom 8. 6. 1982 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12, Seite 101 ff.) und

- der 1. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 18. 7. 1986 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 16 vom 25. 7. 1986, Seite 109 ff.),
- der 2. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 29. 6. 1987 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 13 vom 3. 7. 1987, Seite 84 ff.),
- der 3. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 8. 1. 1988 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 1 vom 15. 1. 1988, Seite 2),
- der 4. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 16. 6. 1988 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 1. 7. 1988, Seite 62 ff.),
- der 5. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 16. 6. 1988 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 1. 7. 1988, Seite 62 ff.),
- der 6. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom

24. 3. 1993 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 14. 5. 1993, Seite 69 ff.),

- der 7. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 24. 3. 1993 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 14. 5. 1993, Seite 71 ff.) sowie
- der 8. Rechtsverordnung zur Änderung der o.a. Rechtsverordnung vom 15. 2. 1995 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 6 vom 24. 3. 1995, Seite 29 ff.)

werden wie folgt geändert (Ziffer 3.05 Grundschule Kinderhaus-West und Ziffer 3.10 Peter-Wust-Schule) und ergänzt (Ziffer 3.15 Grundschule Gievenbeck-Südwest):

3.05 Grundschule Kinderhaus-West

Von der nördlichen Stadtgrenze, Schnittpunkt Stadtbezirksgrenze Münster-West / Münster-Nord, in südlicher Richtung der Stadtbezirksgrenze Münster-West / Münster-Nord folgend bis Heidegrund, Heidegrund, Brüningheide, Brüningheide in südöstlicher Richtung bis zum Abzweig Killingstraße, Killingstraße in westlicher Richtung Durchgang / Verbindung zur Sprickmannstraße, Sprickmannstraße in östlicher Richtung bis zur Josef-Beckmann-Straße, Josef-Beckmann-Straße bis zum Mündungsbereich Kristiansandstraße, Kristiansandstraße in östlicher Richtung bis zum Abzweig Westhoffstraße, Westhoffstraße in südlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt Westhoffstraße / Kinderbach, Kinderbach in südlicher Richtung bis zur Stadtbezirksgrenze Münster-Nord / Münster-Mitte, in westlicher Richtung bis zur Steinfurter Straße, Steinfurter Straße in nordwestlicher Richtung bis zum Autobahnzubringer, Autobahnzubringer bis zum Autobahnkreuz Münster-Nord, Autobahnkreuz Münster-Nord über die B 54 in westlicher / nordwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze, Stadtgrenze in nördlicher / nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenze Münster-West / Münster-Nord.

3.10 Peter-Wust-Schule

Aa von der Roxeler Straße in südöstlicher Richtung bis zur Stadtbezirksgrenze Münster-Mitte / Münster-West, Stadtbezirksgrenze Münster-Mitte / Münster-West in südöstlicher / südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Stadtbezirksgrenze Münster-Hiltrup, Stadtbezirksgrenze Münster-Hiltrup / Münster-West in südwestlicher Richtung bis zur BAB Hansalinie, BAB Hansalinie in nördlicher Richtung bis zur Roxeler Straße, Roxeler Straße in östlicher Richtung bis zur Aa.

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

3.15 Grundschule Gievenbeck-Südwest  
Einingweg von der Stadtgrenze Münster-Altenberge in südöstlicher Richtung bis zum Donnerbusch, Donnerbusch ca. 1000 m in nördlicher Richtung dem in südwestlicher Richtung abzweigenden Wirtschaftsweg folgend, die Hägerstraße überquerend bis zur Gasselstiege, Gasselstiege in südöstlicher Richtung bis zur Stadtbezirksgrenze Münster-West / Münster-Nord, Stadtbezirksgrenze Münster-West / Münster-Nord in südlicher Richtung bis zur Stadtbezirksgrenze Münster-West / Münster-Mitte, Stadtbezirksgrenze Münster-West / Münster-Mitte in südöstlicher Richtung bis zum York-Ring, von dort Steinfurter Straße in südöstlicher Richtung bis zum Neutor, Wilhelmstraße, Einsteinstraße bis Rishon-Le-Zion-Ring, Rishon-Le-Zion-Ring in südlicher Richtung bis Sentruper Straße südlich der Bebauung, südlich der Bebauung der Sentruper Straße in westlicher/südwestlicher Richtung bis zur Aa, der Aa in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Roxeler Straße, Roxeler Straße in westlicher Richtung bis zur BAB Hansalinie, der BAB Hansalinie in südlicher Richtung folgend bis zur Stadtteilgrenze Roxel - Albachten, Stadtteilgrenze Roxel - Albachten in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze, Stadtgrenze in nördlicher/nordwestlicher Richtung bis zum Einingweg.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 29. Juni 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Herausgegeben von der Stadt Münster  
- Presse- u. Informationsamt -,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.  
Redaktion: Rainer Beike  
Einzelpreis: 2,10 DM  
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an die Stadt Münster - Presse- und Informationsamt -.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22